

Begründung der Vorlage:

Gemäß § 16 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII, in Verbindung mit der Richtlinie zur Förderung der Erziehung in der Familie vom 22.05.1997 (Drucksachen-Nummer 41-A/97), wollte der Sozialpädagogische Beratungsdienst (SBE) bei Familien über die Mitfinanzierung von Erholungsmaßnahmen erzieherischen Einfluß bei belastenden Familiensituationen nehmen.

Wegen des geringen erzieherischen Erfolges solcher Maßnahmen tritt der SBE seit 1999 als Mittler auf, um bedürftige Familien in den Genuß eines gemeinsamen Erholungsurlaubs kommen zu lassen. Dazu verweist er auf bestehende Angebote der Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung. Diese gewährt auf Antragstellung bei gleichzeitiger Förderung durch das MASGF unter Berücksichtigung bestimmter Anspruchsvoraussetzungen Zuschüsse für einen Familienurlaub.